

Satzung der Schwarmkraft eG

Inhalt

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand der Genossenschaft.....	3
§ 1 Firma und Sitz	3
§ 2 Zweck und Gegenstand.....	3
II. Mitgliedschaft	4
§ 3 Struktur der Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Ordentliches Mitglied	4
§ 6 Investierendes Mitglied	5
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8 Kündigung	5
§ 9 Übertragung des Geschäftsguthabens	6
§ 10 Ausscheiden durch Tod	6
§ 11 Insolvenz eines Mitglieds.....	6
§ 12 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft	6
§ 13 Ausschluss eines Mitglieds.....	7
§ 14 Auseinandersetzung.....	8
§ 15 Rechte der Mitglieder	8
§ 16 Pflichten der Mitglieder	9
III. Organe	9
§ 17 Organe der Genossenschaft	9
A. Der Vorstand	9
§ 18 Leitung der Genossenschaft.....	10
§ 19 Vertretung der Genossenschaft.....	10
§ 20 Aufgaben und Pflichten des Vorstands.....	10
§ 21 Zusammensetzung und Dienstverhältnis.....	11
§ 22 Willensbildung	11
§ 23 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats	12
B. Aufsichtsrat.....	12
§ 24 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats	12
§ 25 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats	13
§ 26 Konstituierung, Beschlussfassung.....	14

§ 27 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten	15
C. Die Generalversammlung	16
§ 28 Ausübung der Mitgliedsrechte	16
§ 29 Frist und Tagungsort	16
§ 30 Einberufung und Tagesordnung	17
§ 31 Versammlungsleitung	17
§ 32 Gegenstände der Beschlussfassung	18
§ 33 Entlastung	19
§ 34 Abstimmen und Wahlen	19
§ 35 Virtuelle Versammlung, hybride Versammlung und Versammlung im gestreckten Verfahren	19
§ 36 Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton	20
§ 37 Auskunftsrecht	20
§ 38 Versammlungsniederschrift/ Protokoll	21
§ 39 Teilnahmerecht der Verbände	21
IV. Eigenkapital und Haftung	21
§ 40 Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben, Übertragung und Mindestkapital	22
§ 41 Gesetzliche Rücklage	23
§ 42 Andere Ergebnismrücklagen	23
§ 43 Kapitalrücklage	23
§ 44 Nachschusspflicht und Haftung der Mitglieder	23
V. Rechnungswesen	23
§ 45 Geschäftsjahr und Jahresabschluss	23
§ 46 Rückvergütung	24
§ 47 Verwendung des Jahresüberschusses	24
§ 48 Deckung eines Jahresfehlbetrags	24
VI. Liquidation, Bekanntmachungen, Gerichtsstand, Mitgliedschaften	24
§ 49 Liquidation	25
§ 50 Bekanntmachungen § 6 Abs. 4 GenG	25
§ 51 Gerichtsstand	25

Präambel

Die Schwarmkraft eG, hat sich zum Ziel gesetzt, Umweltschutz und Klimaziele mit einer regionalen Wertschöpfung zu verbinden.

Großprojekte wie Freiflächen-Photovoltaikanlagen oder Batteriespeicher leisten einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele. Doch häufig scheitern sie an aufwändigen Genehmigungsverfahren, hohen Investitionskosten oder an substanziellen Einwänden aus der Bürgerschaft im baurechtlichen Verfahren – und werden daher meist nur von großen Konzernen realisiert.

Wir möchten das ändern.

Mit der Energiegenossenschaft schaffen wir die Möglichkeit, solche Projekte gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort umzusetzen. So stärken wir nicht nur die regionale Akzeptanz, sondern sorgen auch dafür, dass die Wertschöpfung in der Region bleibt – und leisten gleichzeitig einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

§ 1 Firma und Sitz

- 1) Die Firma der Genossenschaft lautet: Schwarmkraft eG.
- 2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Reichshof.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- 1) Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Genossenschaft ermöglicht ihren Mitgliedern die Beteiligung an Klimaschutz und regionaler Wertschöpfung durch die Förderung erneuerbarer Energien.
- 2) Gegenstand des Unternehmens ist:
 - a) die Planung und/ oder, die Errichtung und/ oder der Betrieb und/ oder die Beteiligung an Anlagen zur Erzeugung, Verteilung und Speicherung regenerativer Energien;
 - b) der Absatz der gewonnenen Energie in Form von Strom;
 - c) der Betrieb von Anlagen zur gemeinsamen Nutzung von Elektrizität, insbesondere der gemeinsamen Nutzung (Energy Sharing)
 - d) Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Energiewirtschaft;
 - e) die Unterstützung und Beratung in Fragen der regenerativen Energiegewinnung, Energieeinsparung, Energiespeicherung und effizienten Nutzung einschließlich der Information von Mitgliedern und Dritten, sowie der Öffentlichkeitsarbeit;
 - f) Energiekonzepte zu erstellen und umzusetzen;

- g) die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Versorgung elektrisch betriebener Fahrzeuge;
 - h) gemeinsamer Einkauf von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien für Mitglieder und Dritte;
 - i) Betätigung in allen Bereichen, die einer umweltfreundlichen und nachhaltigen Energieversorgung dienlich sind.
- 3) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen und Tochterunternehmen errichten und sich an anderen Unternehmen gem. § 1 Abs. 2 GenG beteiligen. Darüber hinaus kann die Genossenschaft alle Geschäfte tätigen, die dem Zweck der Genossenschaft unmittelbar und mittelbar förderlich sind.
 - 4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.
 - 5) Die Genossenschaft kann Genussrechte ausgeben.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Struktur der Mitgliedschaft

- 1) Um allen interessierten Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, ihren Beitrag zur Erreichung des Förderzwecks gem. § 2 leisten zu können, wird zwischen
 - a) Mitgliedern, im Folgenden ordentliche Mitglieder genannt, und
 - b) investierenden Mitgliedern unterschieden.
- 2) Die ordentlichen Mitglieder sind in der Generalversammlung stimmberechtigt.
- 3) Die investierenden Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen,
 - b) Personengesellschaften,
 - c) Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- 2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
 - a) eine unbedingte Beitrittserklärung des Antragstellers in Textform, mit der Anzahl der zu zeichnenden Anteile, die den Anforderungen des GenG entsprechen muss,
 - b) und bei ordentlichen Mitgliedern gem. § 3 Abs. 1 lit. a) durch Zulassung des Beitritts bzw. der Anzahl der Anteile durch den Vorstand, bei investierenden Mitgliedern gem. § 3 Abs. 1 lit. b) durch Entscheidung des Aufsichtsrates nach § 6 Abs. 2.
- 3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste gem. § 20 Abs. 2 lit. e) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 5 Ordentliches Mitglied

- 1) Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied gem. § 3 Abs. 1 lit a) der Satzung in die Genossenschaft ist, dass der Antragsteller grds. für die Inanspruchnahme der Förderleistungen der Genossenschaft im Rahmen des

Förderzwecks gem. § 2 Abs. 1 in Betracht kommt und seinen gewöhnlichen Wohnsitz oder Sitz der juristischen Person in der Gemeinde Reichshof oder den der Gemeinde Reichshof angrenzenden Gemeinden/Städten (Morsbach, Waldbröl, Nümbrecht, Wiehl, Gummersbach, Bergneustadt, Drolshagen, Wenden, Friesenhagen) hat.

- 2) Der Vorstand prüft dabei nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen, ob der Antragsteller die Voraussetzungen zur Aufnahme als ordentliches Mitglied erfüllt.

§ 6 Investierendes Mitglied

- 1) Wer als Mitglied an der Erfüllung des genossenschaftlichen Förderauftrages interessiert ist, aber für die Nutzung der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht oder nicht mehr in Frage kommt, kann auf seinen Antrag hin als investierendes Mitglied zugelassen werden. Voraussetzung für die Aufnahme als investierendes Mitglied § 3 Abs 1 lit b) der Satzung in die Genossenschaft ist es, dass der Antragssteller die Ziele der Genossenschaft unterstützt und als investierendes Mitglied zugelassen wird.
- 2) Über die Zulassung als investierendes Mitglied gem. § 3 Abs. 1 lit b) entscheidet auf Vorschlag des Vorstands der Aufsichtsrat.
- 3) Der Aufsichtsrat prüft dabei nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen, ob der Antragsteller die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 erfüllt. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt ohne Nennung von Gründen.
- 4) Investierende Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- 1) Kündigung gem. § 8,
- 2) Übertragung des Geschäftsguthabens gem. § 9,
- 3) Tod eines Mitglieds gem. § 10,
- 4) Insolvenz eines Mitglieds gem. § 11,
- 5) Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft gem. § 12 oder
- 6) Ausschluss gem. § 13.

§ 8 Kündigung

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht zum Schluss eines Geschäftsjahres seine Mitgliedschaft mit einer Frist von 2 Jahren zu kündigen.
- 2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von 2 Jahren kündigen.

- 3) Jedwede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 9 Übertragung des Geschäftsguthabens

- 1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe eines Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied ist oder wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.
- 2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, Absatz 1 gilt entsprechend.
- 3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens oder eines Teils davon, bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 GenG der Zustimmung des Vorstands.

§ 10 Ausscheiden durch Tod

- 1) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den Erben oder die Erben über.
- 2) Die Mitgliedschaft des Erben endet nicht mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, sondern wird fortgesetzt, wenn der Erbe die zum Erwerb erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Wird der Erblasser durch mehrere Erben beerbt, endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des auf den Erbfall folgenden Geschäftsjahres, wenn sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt einem Miterben überlassen wird. Die Überlassung ist wirksam mit Eintragung des Miterben in die Mitgliederliste; zu diesem Zweck muss die Überlassung von den Miterben rechtzeitig schriftlich dem Vorstand angezeigt werden. Der Miterbe muss zum Zeitpunkt der Überlassung die vorstehenden persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

§ 11 Insolvenz eines Mitglieds

Wird über das Vermögen eines Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

§ 12 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam

geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 13 Ausschluss eines Mitglieds

- 1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - b) es unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt,
 - c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt, geschädigt hat oder wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,
 - d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist,
 - e) die Voraussetzung für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind,
 - f) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt,
 - g) es ein eigenes mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt, oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt,
 - h) der Genossenschaft durch sein Verhalten und seine Kommunikation in der Öffentlichkeit Schaden entstanden ist bzw. droht.
- 2) Für den Ausschluss eines Mitglieds ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- 3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche satzungsmäßige Ausschlussgrund mitzuteilen.
- 4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschlussgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenem vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an, ist es dem Ausgeschlossenem weder gestattet an der Generalversammlung oder Vertreterversammlung teilzunehmen noch Mitglied im Vorstand oder Aufsichtsrat zu sein.
- 5) Der Ausgeschlossenene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des

Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu bestreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 14 Auseinandersetzung

- 1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Bei Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 9), sowie im Falle der Fortsetzung der Mitgliedschaft im Erbfall (§ 10) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- 2) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere in Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- 3) Soweit durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens das satzungsgemäße Mindestkapital der Genossenschaft in Höhe von 90 % des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres gem. § 40 Abs. 6 unterschritten würde, ist der Anspruch auf Auszahlung ganz oder teilweise ausgesetzt, bis die Auszahlung ohne Unterschreitung des Mindestkapitals wieder möglich ist. Von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.
- 4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 15 Rechte der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des GenGes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken.
- 2) Es hat insbesondere das Recht:
 - a) die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen und Verträge zu nutzen,
 - b) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen,

- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung gem. § 30 Abs. 2 und 4 einzureichen,
- d) Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung gem. § 30 Abs. 2,
- e) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresüberschuss teilzunehmen,
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, ggf. des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung, der Mitgliederliste und das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

§ 16 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere:

- 1) den Bestimmungen des GenGes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
- 2) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gem. § 40 zu leisten,
- 3) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, Emailadresse, Bankverbindung, Änderung der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen.
- 4) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln,
- 5) Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 40 zu übernehmen,
- 6) die jeweils geltenden Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie die Bedingungen für die Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft und die diesbezüglichen Festsetzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, sofern vorhanden, einzuhalten
- 7) sofern die Generalversammlung durch Vorschlag des Aufsichtsrats ein Eintrittsgeld beschließt, dessen Zahlung zu veranlassen.

III. Organe

§ 17 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung.

A. Der Vorstand

§ 18 Leitung der Genossenschaft

- 1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gem. den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des GenGes, der Satzung und der gem. § 20 Abs. 2 lit b) erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand.
- 3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 19.

§ 19 Vertretung der Genossenschaft

- 1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gesetzlich vertreten, welche jeweils allein vertretungsberechtigt ist. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung gem. § 181 Alt. 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- 2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmachten und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 20 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- 1) Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- 2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet:
 - a) die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung ordnungsgemäß zu führen und sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden sowie öffentlich-rechtliche Auflagen und Verträge eingehalten werden,
 - b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist,
 - c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - d) für ein ordnungsgemäßes, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen und dabei die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten,
 - e) über die Zulassung des Mitgliederwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des GenGes zu führen,

- f) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen,
- g) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und ggf. Lagebericht aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen,
- h) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen,
- i) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten
- j) den Aufsichtsrat mindestens halbjährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum zu unterrichten und einen Unternehmensplan, aus dem der Investitions- und Kapitalbedarf hervorgeht, sowie eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite vorzulegen. Über besondere Vorkommnisse ist ebenfalls zu berichten, erforderlichenfalls ist hierüber vorab unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu verständigen.

§ 21 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden bestimmen.
- 3) Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverhältnissen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
- 4) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.
- 5) Der Aufsichtsrat entscheidet über Regressmaßnahmen gegen im Amt befindliche Vorstandsmitglieder und ausgeschiedene Vorstandsmitglieder.

§ 22 Willensbildung

- 1) Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel aber vierteljährlich, einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies unter Angabe der Gründe verlangt. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

- 2) Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn ein Mitglied des Vorstands eine solche Abstimmung veranlasst und kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
- 3) Bei Beschlussfassungen über die Aufstellung oder Änderung der Geschäftsordnung ist Einstimmigkeit erforderlich.
- 4) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung und Beschlussfassung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 5) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 23 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

B. Aufsichtsrat

§ 24 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- 1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, die Bestände des Anlage- und Umlaufvermögens sowie die Schuldposten und sonstige Haftungsverhältnisse prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann Auskünfte verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat als solchen.
- 2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber im Amt befindlichen und ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.
- 4) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der

nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären. Ebenso hat der dort zu Jahresabschluss und Anhang sowie seinen eigenen Prüfungen Stellung zu nehmen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.

- 5) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.
- 6) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- 7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat. Darüber hinaus gehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.
- 8) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 25 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die in der Generalversammlung von allen anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit Ausnahme der investierenden Mitglieder gewählt werden.
- 2) Wählbar sind Mitglieder oder Personen, die zur Vertretung solcher Mitglieder befugt sind. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter oder Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.
- 3) Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates müssen spätestens 14 Tage vor dem Tag der Generalversammlung in Textform bei der Genossenschaft eingehen.
- 4) Für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 34 Abs. 2-5.
- 5) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das fünfte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet; hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Jährlich scheidet bei der Anzahl von drei Aufsichtsratsmitgliedern ein Drittel, bei vier Aufsichtsratsmitgliedern ein Viertel, bei fünf Aufsichtsratsmitgliedern ein Fünftel usw. aus. Für das Ausscheiden ist die

Amtsdauer maßgebend; bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.

- 6) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.
- 7) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied zur Vertretung einer juristischen Person oder Personengesellschaft berufen ist, die Mitglied der Genossenschaft ist, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.
- 8) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 26 Konstituierung, Beschlussfassung

- 1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt und/oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- 2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los § 34 gilt entsprechend.
- 3) Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- 4) Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Sie sollen mindestens halbjährlich stattfinden. Sie sind einzuberufen, wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- 5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.

- 6) Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- 7) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

§ 27 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

- 1) Über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter.
- 2) Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a) Initiierung und Umsetzung von Maßnahmen von besonderer Bedeutung für die Genossenschaft und die Mitglieder;
 - b) die Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereichs, soweit nicht die Generalversammlung gem. § 32 zuständig ist;
 - c) der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
 - d) der Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;
 - e) der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Wirtschaftsgütern; Wertgrenzen werden durch die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt
 - f) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 46);
 - g) die Verwendung von Rücklagen gemäß §§ 42, 43;
 - h) den Beitritt zu und den Austritt aus Organisationen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen;
 - i) die Festlegung des Tagungsortes der Generalversammlung, die Durchführung der Generalversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder (§ 35), und die Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung (§ 36);
 - j) Erteilung und Widerruf der Prokura;

- k) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen;
 - l) die Höhe eines Zinssatzes für die Verzinsung der Geschäftsguthaben investierender Mitglieder.
- 4) Beschlüsse sowie Zustimmungserklärungen sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist hierbei ebenfalls festzuhalten.

C. Die Generalversammlung

§ 28 Ausübung der Mitgliedsrechte

- 1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
- 2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Investierende Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- 3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter aus.
- 4) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 GenG). Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 10) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 13 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.
- 5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.
- 6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 29 Frist und Tagungsort

- 1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- 2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

- 3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 2 lit. i) einen anderen Tagungsort und/ oder eine andere Form der Versammlung (§ 35) festlegen.

§ 30 Einberufung und Tagesordnung

- 1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.
- 2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- 3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Abs. 7) und dem Tag der Generalversammlung liegen muss, einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung, die Form der Versammlung, im Falle des § 35 Absatz 3 zusätzlich die Form der Erörterungsphase und im Fall der § 35 Absatz 1 bis 3 die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation bekannt zu machen; § 36 bleibt unberührt.
- 4) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- 5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung gem. Absatz 7 und dem Tag der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- 6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
- 7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist zur Post abgesendet worden sind oder auf elektronischem Weg um 17.00 Uhr am letzten Tag der Frist bei den Verantwortlichen eingegangen sind.

§ 31 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Sofern die Generalversammlung durch den Vorstand einberufen

worden ist, führt ein Mitglied des Vorstands den Vorsitz. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbands übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmenzähler.

§ 32 Gegenstände der Beschlussfassung

- 1) Die Generalversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, über, die im GenG und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung nachfolgend eine größere Mehrheit vorschreibt, insbesondere über:
 - a) Änderung der Satzung mit dreiviertel Mehrheit;
 - b) Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereichs mit dreiviertel Mehrheit;
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Fehlbetrages;
 - d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
 - e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie Festsetzung der Vergütung an den Aufsichtsrat im Sinne von § 24 Abs. 7 mit dreiviertel Mehrheit;
 - f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats mit dreiviertel Mehrheit;
 - g) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft mit dreiviertel Mehrheit;
 - h) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung mit dreiviertel Mehrheit;
 - i) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung (insbesondere Warenkredite) gem. § 49 GenG;
 - j) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen;
 - k) Verschmelzung der Genossenschaft oder Änderung der Rechtsform mit dreiviertel Mehrheit;
 - l) Aufnahme, Spaltung, Ausgliederung, und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
 - m) Aufgabe eines Geschäftsbereichs, der den Kernbereich der Genossenschaft berührt mit dreiviertel Mehrheit;
 - n) Auflösung der Genossenschaft und ggf. Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung mit dreiviertel Mehrheit;
 - o) Einführung oder Erhöhung eines Mindestkapitals.

Eine Mehrheit von neun Zehntel der gültig abgegebenen Stimmen ist für eine Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, erforderlich.

§ 33 Entlastung

- 1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.
- 2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen, hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

§ 34 Abstimmen und Wahlen

- 1) Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Sie müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt. Anstelle von Stimmzetteln können auch elektronische Abstimmungssysteme eingesetzt werden.
- 2) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
- 3) Wird eine Wahl geheim durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel bzw. im elektronischen Abstimmungssystem die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimmen geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
- 4) Wird die Wahl offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- 5) Der Gewählte hat spätestens unverzüglich nach der Wahl der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 35 Virtuelle Versammlung, hybride Versammlung und Versammlung im gestreckten Verfahren

- 1) Die Generalversammlung kann ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann.

- 2) Die Teilnahme an der Generalversammlung kann auch wahlweise am Ort der Versammlung physisch oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort erfolgen (hybride Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird, die Mitglieder, die ohne physische Anwesenheit am Ort der Versammlung teilnehmen, ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und der Vorstand und der Aufsichtsrat durch physisch am Ort der Versammlung anwesende Mitglieder vertreten sind. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- 3) Die Teilnahme an der Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Versammlung aufgespalten wird in eine Erörterungsphase, die abgehalten wird als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung und in eine zeitlich nachgelagerte Abstimmungsphase (Versammlung im gestreckten Verfahren). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass während einer als virtuelle Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Absatz 1 Satz 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist und während einer als hybride Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Absatz 2 Satz 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist. Außerdem muss sichergestellt sein, dass während der Abstimmungsphase alle Mitglieder ihre Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend; mitzuteilen ist ferner, wie und bis wann die schriftliche oder im Wege der elektronischen Kommunikation abzugebende Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- 4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 28 Abs. 5) in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens 1 Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.

§ 36 Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton

Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welcher Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

§ 37 Auskunftsrecht

- 1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- 2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen, die sich insbesondere auf Einkaufsbedingungen oder Kalkulationsgrundlagen bezieht,
- b) die Fragen steuerlicher Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen,
- c) Die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
- d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
- e) es sich um vertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
- f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

§ 38 Versammlungsniederschrift/ Protokoll

- 1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Niederschriften sind fortlaufend zu nummerieren. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Form der Versammlung und im Fall der Versammlung im gestreckten Verfahren (§ 35 Absatz 3) zusätzlich die Form der Erörterungsphase, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Bei Versammlungen nach § 35 Absatz 3 ist als Ort der Versammlung der Sitz der Genossenschaft anzugeben. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer sowie den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden; ihm sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen. Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der Versammlung erfolgen.
- 2) Die Niederschrift ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.
- 3) In den Fällen des § 35 ist der Niederschrift ein Verzeichnis über die Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

§ 39 Teilnahmerecht der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbands können an jeder Generalversammlung teilnehmen.

IV. Eigenkapital und Haftung

§ 40 Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben, Übertragung und Mindestkapital

- 1) Der Geschäftsanteil beträgt 50,00 Euro. Er ist sofort voll einzuzahlen. Die Einzahlungen zzgl. sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebenener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- 2) Die investierenden Mitglieder nach § 6 müssen sich mit mindestens zwei Geschäftsanteilen à 50,00 Euro beteiligen (100,00 Euro). Für die Einzahlungsverpflichtung gilt für jeden Geschäftsanteil Absatz 1 Satz 2.
- 3) Ein Mitglied muss sich mit mindestens 1 Geschäftsanteil beteiligen und kann darüber hinaus weitere Anteile erwerben. Für die Einzahlung gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- 4) Der Vorstand kann eine Kappungsgrenze für weitere Geschäftsanteile festlegen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem weiteren Geschäftsanteil darf erst erfolgen, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist. Für die Einzahlungspflicht gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- 5) Sachleistungen können als Ersatz für die Einzahlung von Geschäftsanteilen eingebracht werden. Über die Anerkennung – dem Grunde und der Höhe nach – entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.
- 6) Das Mindestkapital der Genossenschaft, das durch Rückzahlungen eines Auseinandersetzungsguthabens an ausgeschiedene Mitglieder oder durch Kündigung einzelner Anteile nicht unterschritten werden darf, beträgt 90 % des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben des letzten Bilanzstichtages. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.
- 7) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- 8) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 14.
- 9) Sacheinlagen, insbesondere durch Einbringung von Forderungen gegen die Genossenschaft, sind als Einzahlungen auf die Geschäftsanteile zugelassen. Als Sacheinlage sind nur Vermögensgegenstände zulässig, deren wirtschaftlicher Wert feststellbar ist. Der Wert einer Sacheinlage wird zunächst auf die Geschäftsanteile und anschließend auf das etwaige Eintrittsgeld angerechnet.

§ 41 Gesetzliche Rücklage

- 1) Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.
- 2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 5 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die gesetzliche Rücklage 5 % der Bilanzsumme nicht erreicht.
- 3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung unter Beachtung von Absatz 1.

§ 42 Andere Ergebnismrücklagen

- 1) Neben der gesetzlichen kann eine andere Ergebnismrücklage gebildet werden, über deren Dotierung die Generalversammlung beschließt. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 27 Abs. 2 lit. g)).
- 2) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kann der Vorstand einen Teil des Jahresüberschusses höchstens jedoch die Hälfte, in eine weitere Ergebnismrücklage einstellen. Über deren Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 27 Abs. 2 lit. g)).

§ 43 Kapitalrücklage

- 1) Werden Strafgelder, Baukostenzuschüsse, ein Agio oder vergleichbare Beiträge erhoben, so sind sie einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Die Generalversammlung beschließt deren Dotierung.
- 2) Über die Verwendung der Kapitalrücklage gem. Absatz 1 beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung gem. § 27 Abs. 2 lit. g).
- 3) Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden.

§ 44 Nachschusspflicht und Haftung der Mitglieder

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschließlich das Genossenschaftsvermögen.

V. Rechnungswesen

§ 45 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

- 1) Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 01.01. und endet am 31.12. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am 31.12. dieses Jahres.
- 2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht – soweit dieser gesetzlich erforderlich ist – nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht

werden. Sie können auch im nicht öffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht werden.

- 3) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gem. § 24 Abs.3 - soweit dieser gesetzlich erforderlich ist - ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 46 Rückvergütung

Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. Dabei ist auf einem angemessenen Jahresüberschuss Bedacht zu nehmen. Auf die den Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

§ 47 Verwendung des Jahresüberschusses

- 1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen (§ 41) oder anderen Ergebnismrücklagen (§ 42) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis des Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden
- 2) Der auf die Mitglieder entfallende Gewinn wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist. Maßgeblich ist dabei der Stand der Geschäftsguthaben am Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresüberschuss entstanden ist. Eine Auszahlung kann erst bei vollständig aufgefüllten Geschäftsguthaben erfolgen.

§ 48 Deckung eines Jahresfehlbetrags

- 1) Über die Behandlung der Deckung des Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung.
- 2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnismrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- 3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrages herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

VI. Liquidation, Bekanntmachungen, Gerichtsstand, Mitgliedschaften

§ 49 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des GenGes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

§ 50 Bekanntmachungen § 6 Abs. 4 GenG

- 1) Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft veröffentlicht.
- 2) Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im Unternehmensregister unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.
- 3) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

§ 51 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedsverhältnis ist das Amts- oder Landesgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

Reichshof, 17.03.2026